



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 27. März 2024

GR Nr. 2021/139

Motion von Jürg Rauser, Julia Hofstetter und zwei Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung zur Ausweisung der Treibhausgas-Bilanz bei städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten, Antrag auf Fristerstreckung

Am 31. März 2021 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jürg Rauser, Julia Hofstetter (beide Grüne) und zwei Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2021/139, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung vorzulegen, welche regelt, dass die Treibhausgas-Bilanz bei städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten ausgewiesen wird, welche die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigen. Die Verordnung soll regeln, wie für die verlangte Treibhausgas-Bilanz eine Lebenszyklusbetrachtung vorzunehmen ist, die Produktion, Betrieb und Entsorgung umfasst. Zudem soll ein Variantenvergleich, wo möglich, die klimafreundlichste Option darlegen.

Begründung:

Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Emissionen von Treibhausgasen auf Netto-Null zu begrenzen. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt dieses Ziel erreicht werden soll, müssen wir als Entscheidungsgrundlage künftig bei jedem Geschäft wissen, wieviel Treibhausgase es verursacht oder allenfalls bindet.

Für die Klimafolgenabschätzung eines Geschäftes ist darum die Treibhausgas-Bilanz – quasi ein Preisschild «Treibhausgase» – nötig, genauso wie für die Folgenabschätzung eines Geschäftes auf das Budget ein Preisschild in Franken zwingend ist. Für eine gesamtheitliche Beurteilung ist beides eine Grundvoraussetzung.

Die vorliegende Motion beschränkt sich auf Bau- und Beschaffungsprojekte, weil hier bereits Instrumente bestehen, um eine Lebenszyklusbetrachtung der Treibhausgas-Bilanz zu erstellen und ein Preisschild «Treibhausgase» zu berechnen.

Bestehen beim Projekt klimafreundlichere Optionen, werden diese idealerweise ebenfalls mit Treibhausgas-Bilanz sowie den allfälligen Mehrkosten ausgewiesen.

Die Motion GR Nr. 2021/139 ist verknüpft mit der Motion GR Nr. 2022/215 und wurde am 29. Juni 2022 dem Stadtrat überwiesen.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, dem Gemeinderat den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 130 GeschO GR unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage (Abs. 1). Der Stadtrat kann bis drei Monate vor Ablauf der Frist dem Gemeinderat eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate beantragen (Abs. 2). Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden (Abs. 3).

Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR ersucht der Stadtrat den Gemeinderat aus folgenden Gründen, die Bearbeitungsfrist für die Motionen GR Nr. 2021/139 um zwölf Monate bis zum 29. Juni 2025 zu erstrecken.



2/3

Am 15. Mai 2022 hat die Stimmbevölkerung der Verankerung des Klimaschutzziels Netto-Null 2040 in der Gemeindeordnung zugestimmt (GO, AS 101.100, Art. 10 Abs. 3 lit. b). In Art. 152 GO ist die Umsetzung des Ziels wie folgt definiert:

- Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040 (Abs. 1).
- Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an (Abs. 2).
- Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung (Abs. 3).

Für die Stadtverwaltung gelten ambitioniertere Ziele als für die Gesamtstadt (STRB Nr. 381/2021):

- Die Stadtverwaltung reduziert ihre direkten Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2035 so weit wie möglich und gleicht die verbleibenden unvermeidbaren Emissionen durch negative Emissionen auf netto null aus.
- Die Stadtverwaltung strebt für ihre indirekten Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2035 eine Reduktion von 30 Prozent gegenüber 1990 an.

Art. 152a Abs. 2 GO sieht vor, dass die Stadt die für die Einhaltung des linearen Absenklans erforderlichen Massnahmen zu treffen und jährlich einen Zwischenbericht zu veröffentlichen hat. Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet wurden am 8. November 2023 der Netto-Null-Zwischenbericht 2022 und der Klimaschutzplan verabschiedet (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 3236/2023). Das für die Berichterstattung zu allen vier Klimaschutzzielen (direkte / indirekte Emissionen, Stadt Zürich / Stadtverwaltung) erforderliche Monitoring der indirekten Treibhausgasemissionen der Stadt Zürich und zu den direkten und indirekten Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung ist derzeit im Aufbau.

Die laufende Erweiterung des Monitorings der Treibhausgasemissionen der indirekten Emissionen der Gesamtstadt und der direkten und indirekten Emissionen der Stadtverwaltung ist anspruchsvoll, zeitintensiv und erfordert die Mitwirkung zahlreicher Fachpersonen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) sowie verschiedener weiterer Dienstabteilungen (Tiefbauamt, Amt für Hochbauten, Finanzverwaltung, Entsorgung und Recycling Zürich, Energiebeauftragte usw.).

Neben dem Aufbau des Monitorings wurden und werden relevante Strategien und Planungen erarbeitet oder zielgerecht angepasst (u. a. Regionale Richtplanung, Masterplan Energie, Fachstrategie Stadtraum und Mobilität, Meilenschritte 2023 für städtische Bauten, städtische Fahrzeugpolitik, Ernährungsstrategie). Damit werden die Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen im Rahmen von Bau- und Beschaffungsvorhaben (sowie von anderen kredit-schaffenden Weisungen) treibhausgasrelevanter Geschäfte berücksichtigt und diese im Sinne der städtischen Klimaschutzziele umgesetzt.



3/3

Die laufenden Arbeiten und die Abstimmung mit den beteiligten Dienstabteilungen zur Messung der indirekten Emissionen der Gesamtstadt und der direkten und indirekten Emissionen der Stadtverwaltung sind prioritär. Im zweiten Netto-Null-Zwischenbericht wird die Stadt erstmals auch über diese Klimaschutzziele Bericht erstatten. Anschliessend wird die Berichterstattung jährlich aktualisiert und weiterentwickelt. Auf der Basis dieser Arbeiten sollen die beiden Motionen GR Nr. 2021/139 und GR Nr. 2022/215 gemeinsam bearbeitet werden, da ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht. Für die Entwicklung eines effizienten Prozesses zur Beurteilung der Auswirkungen von Bau- und Beschaffungsprojekten und weiterer Geschäfte auf die direkten und indirekten Emissionen ist aus den oben genannten Gründen mehr Zeit erforderlich. Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass bei der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen ein pragmatisches Vorgehen verfolgt wird, um bei treibhausgasrelevanten Geschäften mit begrenztem Aufwand eine sinnvolle Abschätzung zur Höhe der Emissionen machen zu können.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 29. Juni 2022 überwiesenen Motion GR Nr. 2021/139 von Jürg Rauser, Julia Hofstetter (beide Grüne) und zwei Mitunterzeichnenden vom 31. März 2021 betreffend Verordnung zur Ausweisung der Treibhausgas-Bilanz bei städtischen Bau- und Beschaffungsprojekten wird um zwölf Monate bis zum 29. Juni 2025 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweldpartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stellvertreter der Stadtpräsidentin
Daniel Leupi

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti